



## Gefahrgut-News 4 / 2017

Schwerzenbach, 7. Dez. 2017

### Schweizer Gefahrguttag Luzern 15. Sept. 2017

Zum 15. Gefahrguttag haben sich im Verkehrshaus in Luzern rund 250 Experten aus Industrie und Wirtschaft und Vertreter von Behörden zu einem regen Austausch getroffen. 60 Jahre ADR und 45 Jahre SDR begleitet von spannenden Präsentationen zu verschiedenen Fachthemen standen beim diesjährigen Treffen im Mittelpunkt. Neben vielseitigen Präsentationen bot der traditionelle Schweizer Gefahrguttag auch genügend Raum zu persönlichen Gesprächen und vertieften Diskussionen. Die gute Infrastruktur des Veranstaltungsortes, das sonnige Wetter und die wunderschöne Umgebung des Vierwaldstättersees förderten die entspannte Atmosphäre der Tagung zusätzlich. Die Referate im PDF Format sowie die Eindrücke des 15. Septembers 2017 in Bildern sind auf der VAG Homepage ([www.vag-schweiz.ch](http://www.vag-schweiz.ch)) aufgeschaltet. Der nächste Schweizer Gefahrguttag findet am 14. September 2018 wiederum im Luzerner Verkehrshaus statt.

### Verkehrssicherheit 1

Der European Transport Safety Council (ETSC) hat die Schweiz für ihre Bemühungen bei der Verkehrssicherheit ausgezeichnet. Jürg Röthlisberger, Direktor des ASTRA, konnte den PIN-Award 2017 für die Schweiz in Brüssel in Empfang nehmen. Der ETSC würdigt mit seiner Auszeichnung die Bemühungen der Schweiz um mehr Verkehrssicherheit. Mit der Reduktion der im Strassenverkehr Getöteten um 42 Prozent zwischen 2006 und 2016 stehe die Schweiz beispielhaft da, begründet der ETSC die Auszeichnung für die Schweiz. Dieser Erfolg sei auf die auf einander abgestimmten, langfristigen und zielgerichteten Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zurückzuführen. Damit diene die Schweiz als Vorbild für die übrigen europäischen Länder.

Während die Bevölkerung in der Schweiz seit 1970 um rund einen Drittel gewachsen ist und die Fahrleistung sich verdoppelt hat, ist die Zahl der Verkehrstoten im gleichen Zeitraum um 88 Prozent gesunken. Der ETSC umfasst insgesamt 59 Mitgliedsorganisationen und über 250 Experten aus ganz Europa. Bravo!

### Verkehrssicherheit 2

Die Schweiz verfügt über fortschrittliche Grundlagen, um die Risiken bei Transporten gefährlicher Güter auf Strasse und Schiene zu überwachen und, wenn nötig, Massnahmen zu ergreifen. Die Risiken für die Bevölkerung sind auf Schiene und Strasse akzeptabel. Dies geht aus einem Bericht des Bundesrates hervor, der in Erfüllung eines Postulats der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates zur Minderung solcher Risiken erstellt wurde.

Auf den Nationalstrassen weisen nach der jüngsten Gesamtschau weniger als 0,5 Prozent der Strecken ein erhöhtes Risiko bezüglich Gefahrtransporte auf. Das ASTRA passt diese Verkehrswege im Rahmen von Neubauten, Ausbauten, Umbauten oder Sanierungen laufend dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik an. Auf der Schiene bestehen keine inakzeptablen Risiken.

Auch im internationalen Vergleich hat die Schweiz einen hohen Sicherheitsstandard. Systematische Risikoermittlungen von Gefahrguttransporten auf dem gesamten Strassen- und Schienennetz sowie Beurteilungskriterien bezüglich des Umgangs mit diesen Risiken existieren aktuell in vergleichbarer Art nur in den Niederlanden. Der Bundesrat hebt in seinem Bericht hervor, dass die Störfallverordnung eine Koordination mit der kantonalen Richt- und Nutzungsplanungen verlangt, damit die Risiken entlang der Bahnlinien und Strassen aufgrund der Siedlungsentwicklung auch zukünftig nicht unkontrolliert steigen.

### Gefahrzettel: Zurück auf Feld 1

Im Jahre 2015 wurde beschlossen, dass alle Gefahrzettel sowohl in Originalgrösse als auch verkleinert eine Linie von 2 mm Stärke in einem Abstand von 5 mm vom Rand her gemessen aufweisen müssen. Erst hat man dazu eine Uebergangsfrist bis 2017, und dann 2017 diese bis zum 30.6.2019 verlängert.

Das ADR / RID 2019, deren Texte noch rechtskräftig beschlossen werden müssen, ändert diesen Punkt nochmals. Somit gilt ab 1.1.2019 folgender Satz:

"Die Gefahrzettel müssen die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm betragen. Innerhalb des Rands der Raute muss parallel zum Rand eine Linie verlaufen, wobei der Abstand zwischen dieser Linie und dem Rand des Gefahrzettels etwa 5 mm betragen muss."]

Von den 2 mm steht also nichts mehr drin, und die Linie muss nur noch etwa 5 mm Abstand haben. Dafür hat man im Abschnitt für Grosszettel (Placards) eine Verschärfung aufgenommen: Die Grosszettel wie auch das Zeichen für erwärmte Stoffe müssen witterungsbeständig sein und eine Kennzeichnung während der ganzen Beförderung gewährleisten:

Aufgrund witterungsbedingter oder sonstiger Umstände, wie z.B. Kälte, Nässe, Fahrtwind sowie teilweise langer Transportwege (z.B. bei Seeverkehren) kommt es vor allem bei der Beförderung von Grosscontainern, MEGC, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Wechselaufbauten (Wechselbehältern) und Straßenfahrzeugen im kombinierten Verkehr häufig vor, dass sich die von Verladern, Befüllern oder anderen Beteiligten am Beginn der Transportkette mittels Selbstklebefolie angebrachten Großzettel (Placards), orangefarbenen Tafeln oder Kennzeichen während des Transports ganz oder teilweise von ihrem Untergrund lösen. Dies kann zu Schwierigkeiten bei der Gefahrenabwehr und zu Transportverzögerungen aufgrund notwendiger Nachkennzeichnung führen und sollte daher möglichst vermieden werden. Vorschriften hinsichtlich der Witterungsbeständigkeit bestehen derzeit für Kennzeichen und Gefahrzettel in Kapitel 5.2 (Unterabschnitt 5.2.1.2 sowie Absatz 5.2.2.2.1.7). Des Weiteren bestehen Vorschriften hinsichtlich Witterungsbeständigkeit sowie einer dauerhaften Kennzeichnung auch für orangefarbene Tafeln und zwar in Unterabschnitt 5.3.2.2.

## Weiters aus der Gemeinsamen Tagung ADR / RID

**5.2.2.1.12.1** Versandstücke, die Gegenstände mit gefährlichen Gütern enthalten, und Gegenstände mit gefährlichen Gütern, die unverpackt befördert werden, müssen gemäß Unterabschnitt 5.2.2.1 mit Gefahrzetteln versehen sein, welche die gemäss Abschnitt 2.1.5 festgestellten Gefahren wiedergeben, mit der Ausnahme, dass für Gegenstände, die zusätzlich Lithiumbatterien enthalten, ein Kennzeichen für Lithiumbatterien oder ein Gefahrzettel nach Muster 9A nicht erforderlich ist.

In den Ausgaben 2017 der Regelwerke wurden drei neue Eintragungen für Motoren und Maschinen (UN-Nummern 3528 bis 3530) aufgenommen. In der Sondervorschrift 363, die diesen Eintragungen zugeordnet ist, wird in Absatz f) festgelegt, dass diese Motoren oder Maschinen neben Brennstoffen auch andere gefährliche Güter (z. B. Batterien, Feuerlöscher, Druckgasspeicher oder Sicherheitseinrichtungen) enthalten dürfen, die für ihre Funktion oder ihren sicheren Betrieb erforderlich sind, ohne dass sie in Bezug auf diese anderen gefährlichen Güter zusätzlichen Vorschriften unterliegen. Sofern in der Sondervorschrift 667 nichts anderes vorgesehen ist, müssen Lithiumbatterien jedoch den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 entsprechen. Abschliessend müssen auf den Motoren oder Maschinen, die Lithium-Batterien enthalten, keine Kennzeichen für Lithiumbatterien oder Gefahrzettel nach Muster 9A angebracht werden.

Schweden und Deutschland sind der Meinung, dass in Übereinstimmung mit den bestehenden Eintragungen für Motoren oder Maschinen, die Lithiumbatterien enthalten, auf Gegenständen, die gefährliche Güter sowie Lithiumbatterien enthalten, die Anbringung des Kennzeichens für Lithiumbatterien oder des Gefahrzettels nach Muster 9A nicht vorgeschrieben werden sollte. Schweden und Deutschland sind der Ansicht, dass die Gefahrzettel, die für die im Gegenstand enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativ sind, vom Blickwinkel der Gefahrenkommunikation ausreichend sind. Der Antrag wurde angenommen und tritt 2019 in Kraft.

Nach Unterabschnitt 5.3.6.1 müssen an Containern die Kennzeichnungen für wassergefährdende Stoffe angebracht werden, wenn im Container auch nur ein einziges Versandstück mit wassergefährdendem Stoff verladen ist. Bis heute sind für solche Fälle keine Ausnahme möglich. Hier heisst es:

"Wenn nach den Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 das Anbringen eines Großzettels (Placards) vorgeschrieben ist, müssen Großcontainer/Container [...] mit umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, mit dem in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein."

Deutschland schlug daher vor, nach dem Satz in Unterabschnitt 5.3.6.1 folgenden Text aufzunehmen: "Dies gilt nicht für die in Absatz 5.2.1.8.1 genannten Ausnahmen." Der Satz wurde angenommen und tritt 2019 in Kraft.

## ADR / RID 2019: Alles wird besser!

Per 1.1.2019 werden die neuen ADR und RID Bestimmungen vorliegen. Alles (fast alles) wird besser, und die Gefag wird ab November 2018 wiederum die beliebten und CZV anerkannten Workshops zum Kennenlernen der neuen Vorschriften durchführen. Siehe Kursprogramm!

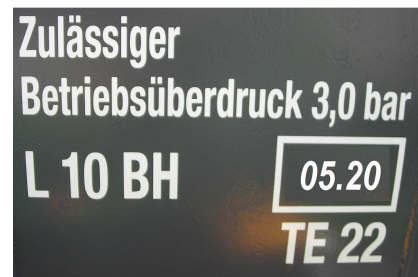
## Kursprogramm der Gefag für 2018

Alles ändert sich, alles wird besser! Profitieren Sie vom Kursprogramm der Gefag für das kommende Jahr! Schreiben Sie sich in einen Workshop des ADR 2017 ein, oder für einen anderen spannenden Kurs. Und denken Sie auch daran, sich für die Refresher Prüfung des GGB anzumelden und Ihr Zertifikat als GGB nicht verfallen zu lassen!

## Uebungsbeispiel: Aus der Prüfung für Gefahrgutbeauftragte

Ein Kesselwagen ist mit dem Tankcode L10BH beschriftet. Darf der Kesselwagen für UN 2322, II, verwendet werden? Begründen Sie kurz Ihre Antwort!

(1)



## Inkraftsetzung Alkoholgesetzgebung per 1. Januar 2018

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2017 die Revision der Alkoholverordnung (AlkV) verabschiedet. Sie tritt zusammen mit dem im Herbst 2016 revidierten Alkoholgesetz (AlkG) per 1. Januar 2018 in Kraft. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt wechselt die Vollzugszuständigkeit von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) in die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV). Die formelle Auflösung der EAV erfolgt nach Abschluss der Privatisierung ihres ehemaligen Profitcenters Alcosuisse. Der Ethanolmarkt wird voraussichtlich per 1. Januar 2019 liberalisiert.

Die Bestimmungen der revidierten Alkoholgesetzgebung treten mit wenigen Ausnahmen am 1. Januar 2018 in Kraft und führen unter anderem zu folgenden Neuerungen:

Ethanol: Einführung einer Verwendungsbewilligung für die steuerfreie Lagerung und Verwendung von undenaturiertem Ethanol, Schaffung eines öffentlichen Ethanolregisters, Regelung der Denaturierung durch Unternehmen, Privatisierung des ehemaligen EAV-Profitcenters Alcosuisse, Aufhebung des Ethanoleinfuhrmonopols (voraussichtlich per 1. Januar 2019);

Organisation: Wechsel der Vollzugszuständigkeit von der EAV in die EZV per 1. Januar 2018 (formelle Auflösung der EAV nach Abschluss des Privatisierungsverfahrens), Ansiedlung der zuständigen Abteilung Alkohol und Tabak in Delsberg (per 1. März 2018 geplant).

## Aufsichtsabgaben beim Bundesamt für Verkehr werden abgeschafft

Das BAV wird künftig auf die Erhebung von generellen Aufsichtsabgaben verzichten und seinen Aufwand für die Erbringung von Dienstleistungen mittels Gebühren so weit wie möglich einzeln in Rechnung stellen. Die revidierte Gebührenverordnung wird auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Die Transportunternehmen werden dadurch unter dem Strich im Umfang von rund 400'000 Franken pro Jahr entlastet. Für Aufsichtsdienstleistungen wie technisch-betriebliche Kontrollen stellte das BAV den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs bisher jährliche pauschale Aufsichtsabgaben in Rechnung. Anlass zur Abschaffung gab die Ablehnung einer gesetzlichen Grundlage für die Aufsichtsabgaben in der Vernehmlassung zur Vorlage Organisation der Bahninfrastruktur (OBI). Begründet wurde die Ablehnung mit dem Argument, dass es sich um eine allgemeine Staatsaufgabe handelt. Ab 1. Januar 2018 verzichtet das BAV auf die Erhebung von Abgaben für seine Aufsichtstätigkeit.

## Significant Changes der IATA DGR 59. Ausgabe

Wie immer werden zum 1. Januar 2018 die IATA Dangerous Goods Regulations (DGR) im jährlichen Rhythmus geändert. Die 59. Ausgabe der DGR enthalten alle Änderungen/Ergänzungen des IATA Dangerous Goods Boards sowie die Nachträge der ICAO zur Ausgabe 2017-2018. Zu den wichtigsten Neuerungen geht es hier.

Interessant ist beispielsweise, dass der Unterabschnitt 3.9.2 umstrukturiert wurde. Ziel ist es, alle Stoffe und Gegenstände, die der Klasse 9 zugeordnet sind, mit ihren jeweiligen UN-Nummern und den ordnungsgemäßen Versandnamen zu versehen. Die Stoffe und Gegenstände wurden dann nach der Gefahr, die sie im Transport darstellen, gruppiert.

## Eisenbahnbundesamt veröffentlicht Jahresbericht 2016/2017

Das Eisenbahnbundesamt (EBA) hat seinen Jahresbericht 2016/2017 veröffentlicht. Es wurden 872 Mängel bei Gefahrgutwaggons festgestellt. Anliegend ein Auszug aus der Kontrollstatistik:

### **Gefahrgutkontrollen**

<b>EBA Kontrollen außer Klasse 7</b>	<b>insgesa mt</b>	<b>2014 Beanstandungen</b>	<b>2015 insgesamt</b>	<b>Beanstan- dungen</b>	<b>2016 Insgesamt</b>	<b>Beanstandun- gen</b>
	12.589	899	12.464	1143	12.048	872

Anders als in der Schweiz, wo Übertretungen nach RSD / RID nicht mit Bussen geahndet werden, stellt das EBA für die Verantwortlichen in empfindliche Strafen aus.

## Checklisten für Luftfrachtsendungen

Die IATA hat drei Checklisten aktualisiert, die mit dem Inkrafttreten der 59. Ausgabe der IATA-DGR (Dangerous Goods Regulations) am 1. Januar 2018 eingesetzt werden können. Sie stehen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch zur Verfügung. Im Detail handelt es sich um:

- Gefahrgut-Kontrollliste für eine nicht radioaktive Sendung;
- Gefahrgut-Kontrollliste für eine radioaktive Sendung;
- Annahme-Kontrollliste für Trockeneis (Kohlendioxid, fest) (zu verwenden, wenn eine Versendererklärung für gefährliche Güter nicht erforderlich ist).

## Beste Wünsche zum Jahreswechsel!

In wenigen Wochen ist es Weihnachten, und damit ist es auch Zeit, Ihnen Allen als treue Leser der Gefahrgutnews „Danke!“ zu sagen. Wir vom Gefag Team freuen uns, wenn der eine oder andere Artikel Ihr Interesse gefunden hat und wenn wir Sie auch im nächsten Jahr wieder zu unseren Lesern und Kunden zählen dürfen. Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und alle Gute zum Jahreswechsel

